



Merkblatt

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

mit **Renten** (§ 68 LBeamtVG NRW)

Stand:
07/2016

Die Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes NRW sowie ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG NRW – i. d. Fassung des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14.06.2016 - GV. NRW. S. 310 - (vgl. § 79 Abs. 1 Landesbeamtengesetz, § 2 Abs. 1 Landesrichter- und Staatsanwältegesetz).

1. Grundsatz

Wird neben Versorgungsbezügen eine Rente bezogen, ruhen die Versorgungsbezüge insoweit, als die Gesamteinkünfte die gesetzlich festgesetzte Höchstgrenze übersteigen.

1.1 Versorgungsbezüge

sind Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- und Waisengelder, Unterhaltsbeiträge und gleichgestellte Bezüge (§ 77 LBeamtVG NRW).

1.3 Renten (§ 68 LBeamtVG NRW) sind Leistungen

- aus der Deutschen Rentenversicherung;
- aus einer gesetzlichen Unfallversicherung;
- aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (z.B. der VBL oder einer Zusatzversorgungskasse);
- nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29.07.1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) in der jeweils geltenden Fassung;
- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z.B. der Ärzteversorgung, Architektenversorgung) oder
- aus einer befreienden Lebensversicherung sind ebenfalls zu berücksichtigen, wenn der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat;
- Auslandsrenten, die nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden - (Ausnahme - siehe nachfolgende Tz. 2.1).

Wird eine der vorstehenden Leistungen **nicht beantragt**, auf sie **verzichtet** oder wird an deren Stelle eine **Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung** gezahlt, ist der Betrag, der ansonsten vom Leistungsträger zu zahlen wäre, einer Rente gleichzusetzen. Eine Beitragserstattung gilt nur dann als Rente im Sinne des § 68 LBeamtVG NRW, wenn bereits eine Rentenansprüche bzw. Rentenanspruch bestanden hat.

2. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten (§ 68 LBeamtVG NRW)

2.1 Nicht zu berücksichtigen sind

- Renten aus dem europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedstaaten der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz), sofern sie von der Dauer zurückgelegter Versicherungs- und Wohnzeiten abhängig sind;
- Hinterbliebenenrenten einer Ruhestandsbeamtin/eines Ruhestandsbeamten;
- Renten von Witwen, Witwern und Waisen aus einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit;
- Renten und Rentenerhöhungen aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs;
- Rententeile aufgrund von freiwilliger Weiter- oder Selbstversicherung sowie Höherversicherung, sofern kein Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in entsprechender Höhe geleistet hat;
- bei Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung ein dem Unfallausgleich entsprechender Betrag (bei einer MdE i. H. v. 20 v. H. bleiben 2/3 und bei einer MdE i. H. v. 10 v. H. bleibt 1/3 der Mindestgrundrente nach dem BVG unberücksichtigt);
- 40 v. H. der Rente, wenn das Beamtenverhältnis vor dem 01.01.1966 begründet worden ist (2. Haushaltsstrukturgesetz)

2.2 Höchstgrenze

Höchstgrenze ist der Betrag, der sich als Versorgungsbezug ergeben würde, wenn bei der Berechnung die Endstufe der Besoldungsgruppe und die Zeit vom 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles (ggf. zuzüglich Zurechnungszeit und Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung nach Eintritt des Versorgungsfalles) zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu Grunde gelegt würde. Dieser Betrag erhöht sich ggf. um einen zustehenden kinderbezogenen Familienzuschlag. Ist der zu regelnde Versorgungsbezug aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung oder vorzeitigen Zuruhesetzung um einen Abschlag zu mindern, ist die Höchstgrenze ebenfalls um diesen Abschlag zu mindern.

2.3 Mindestbelassung

Ist das Beamtenverhältnis vor dem 01.01.1966 begründet worden, so ist mindestens ein Betrag in Höhe von 40 v. H. des Versorgungsbezuges zu belassen (2. Haushaltsstrukturgesetz).

Beispiel	A	B	C
Beträge in EUR	Ruhestandsbeamter	Witwe	Waise
ruhegehaltfähige Dienstbezüge	3.000,00	3.000,00	3.000,00
Höchstgrenze (71,75 v.H.)	2.152,50	1.291,50	258,30
Ruhegehalt/Witwengeld/Waisengeld (66,97 v.H.)	2.009,10	1.205,46	241,09
Rente	500,00	300,00	50,00
insgesamt	2.509,10	1.505,46	291,09
abzüglich Höchstgrenze	2.152,50	1.291,50	258,30
übersteigender Betrag	356,60	213,96	32,79
Ruhegehalt/Witwengeld/Waisengeld	2.009,10	1.205,46	241,09
abzüglich übersteigender Betrag	356,60	213,96	32,79
zustehender Versorgungsbezug nach Regelung	1.652,50	991,50	208,30

2.4 Besonderheit bei Bezug von Mindestversorgung

Wenn der Versorgungsfall nach dem 30.09.1994 eingetreten ist und Mindestversorgungsbezüge gezahlt werden ist ergänzend die Ruhensregelung des § 16 Abs. 4 LBeamtVG NRW anzuwenden. Dadurch kann es zu einer weiteren Minderung der Versorgungsbezüge kommen, wenn der nach § 68 LBeamtVG NRW geregelte Versorgungsbezug das erdiente Ruhegehalt übersteigt.

Der monatliche Versorgungsbezug ist bis auf die Höhe der erdienten Versorgung zu kürzen. Die Gesamtversorgung (gekürzter Versorgungsbezug zuzüglich Rente) darf jedoch nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zurück bleiben.

3 Anzeigepflichten

Nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 LBeamtVG NRW obliegt Ihnen die Verpflichtung, den Bezug von Leistungen im Sinne des § 68 Abs. 1 und 6 LBeamtVG NRW sowie jede Änderung in der Höhe dieser Leistungen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unter der Versorgungspersonalnummer anzuzeigen. Das gilt auch dann, wenn Sie zur Abgabe einer Jahreserklärung verpflichtet sind.

Ferner sind Sie verpflichtet, auf Verlangen des LBV Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des § 68 LBeamtVG NRW vorliegen oder nicht, wenden Sie sich bitte rechtzeitig zur Klärung des Sachverhalts und zur Vermeidung von Zuvielzahlungen schriftlich an das LBV NRW.

§ 68 LBeamtVG NRW
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt ein dem Unfallausgleich (§ 41) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente und ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 10 ein Drittel der Mindestgrundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes unberücksichtigt,
5. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Zu den Renten und Leistungen nach Satz 2 rechnen nicht der Kinderzuschuss und der Zuschlag zur Waisenrente. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, § 1 des Versorgungsausgleichs-Härteregelungsgesetzes vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) in der jeweils bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder § 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) in der jeweils geltenden Fassung beruhen, sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte
der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen
die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit
die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 14, zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles und
2. für Witwen, Witwer und Waisen
der Betrag, der sich als Witwen-, Witwer- oder Waisengeld aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1. Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt entsprechend festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten,
2. bei Witwen, Witwern und Waisen Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Wird eine Rente im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragsersatzung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragsersatzung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Die Kapitalbeträge nach Satz 2 sind um die Prozentsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 84 zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 2 errechnet sich bezo-

gen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 4 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsfaktor, der sich aus dem zwölffachen Betrag des Kapitalwertes nach der vom Bundesministerium der Finanzen zu § 14 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils geltenden Fassung im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlichten Tabelle ergibt.

(5) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt der Teil der Rente außer Ansatz, der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht oder
2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(6) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

(7) § 66 Absatz 4 gilt entsprechend.